

## **Compliance-Leitfaden für DGAI-Mitglieder**

(verabschiedet vom Engeren und Erweiterten Präsidium der DGAI am 9.11.23)

### Präambel:

Die DGAI ist eine gemeinnützige Organisation. In den Gremien (Kommissionen, Arbeitskreise, Sektionen und Foren) und Organen der DGAI (Vorstand, engeres und erweitertes Präsidium, Mitgliederversammlung, Präsidialbeirat, Landesverbände) arbeiten hochqualifizierte Fachleute aus Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin, Schmerz- und Palliativmedizin zusammen. Ihr Hauptaugenmerk bei der gemeinsamen Arbeit besteht darin, durch Forschung, Innovation und Wissensaustausch die Qualität der Versorgung zu verbessern und das Risiko für Patientinnen und Patienten zu minimieren. Schließlich kommt ihnen eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung neuer Techniken, der Erforschung von Anästhesiemitteln und der Schulung von medizinischem Fachpersonal zu, um eine bestmögliche Betreuung zu gewährleisten.

Nicht selten erfordern die Aktivitäten und Ziele der genannten Akteure die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. DGAI-Mitglieder, die haupt- oder nebenberuflich in der Industrie tätig oder mit dieser auf andere Weise verbunden sind, bringen ihre Expertise, Ressourcen und Unterstützung fruchtbar ein, um den Fortschritt unserer Fachbereiche voranzutreiben. Dies kann einen erheblichen Mehrwert für die Arbeit der DGAI bieten.

Trotz oder auch gerade wegen des wertvollen Forschungsobjekts, der menschlichen Gesundheit, kann es zu Unstimmigkeiten und Konflikten zwischen den beteiligten Parteien kommen, die dem Vertrauen in die Arbeit der DGAI schaden und die Effektivität innerhalb der Gremien, Präsidien und der Mitgliederversammlung ausbremsen.

Dieser Leitfaden soll die Integrität der Tätigkeit der DGAI vor Interessenskonflikten und unververtretbaren Interessen bewahren, Bewertungskriterien zur strukturierten Erklärung von Interessen an die Hand geben sowie den Umgang mit Interessenskonflikten regeln.

## Compliance-Leitfaden DGAI

### A. Allgemeine Grundsätze

#### I. Definitionen

Compliance stammt dem Wortstamm nach von „to comply“ und wird mit „einhalten“ übersetzt. In der wissenschaftlichen wie wirtschaftlichen Praxis steht der Begriff für die Einhaltung der geltenden Regeln und Standards.

„Unternehmen“ meint eine Einrichtung, gleich welcher juristischer Form, die in den Säulen der DGAI, mithin der Anästhesie, Intensiv- und Notfallmedizin sowie Schmerz- und Palliativmedizin in Industrie und Wirtschaft auftritt.

#### II. Welches Ziel verfolgt der Compliance-Leitfaden?

Die Compliance-Richtlinie der DGAI setzt den Maßstab für eine ethische und integre Zusammenarbeit innerhalb der Gremien und Organe. Als Orientierungshilfe für die Verbandsarbeit weist er auf typische Risiken im Zusammentreffen von Wissenschaft, Industrie und Wirtschaft hin und bietet den Verbandsmitgliedern Hilfestellung zu kritischen Situationen.

### B. Interne Interessensvertretung – Verhalten in der Zusammenarbeit

#### I. Standard guter wissenschaftlicher Praxis

Im Rahmen ihrer Aufgaben und darüber hinaus sind sämtliche Mitglieder der DGAI zu wissenschaftlich redlichem Handeln sowie zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

Dabei ist insbesondere nach dem Stand der Wissenschaft, *lege artis*, zu handeln, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren sowie Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

#### II. Vermeidung von Interessenskonflikten

Um sicherzustellen, dass Entscheidungen in den Sitzungen der DGAI-Gremien und -Organen objektiv und im besten Interesse des Verbands und seiner Arbeitsergebnisse getroffen werden, ist die Vermeidung von Interessenskonflikten von zentraler Bedeutung.

Ein Interessenskonflikt kann entstehen, wenn das professionelle Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird. Dies ist etwa dann der Fall, sofern für ein Mitglied der DGAI die Möglichkeit besteht, sich persönlich zu bereichern oder sein Urteilsvermögen, seine Objektivität, Unabhängigkeit oder Loyalität gegenüber der DGAI in unzulässiger Weise trüben zu lassen. Gleiches gilt, wenn Dritte unstatthaft auf das DGAI-Mitglied einwirken, um

persönliche Vorteile zu verfolgen, die im Konflikt mit den Belangen der DGAI stehen.

Interessenskonflikte, die aus einem Zusammentreffen aus primären und sekundären Interessen resultieren, sind nicht per se negativ zu bewerten. Sie stellen dennoch Risikokonstellationen für die Bearbeitung von Sachverhalten dar, die sich auf ein primäres Interesse beziehen, diese verzerrt zu beurteilen und entsprechend zu handeln.

Die Mitglieder sind daher angehalten, Interessenskonflikte zu vermeiden und in Zweifelsfällen die Geschäftsstelle zu konsultieren.

### III. Umgang mit Interessenskonflikten

Um die Integrität und Transparenz der Arbeitsergebnisse innerhalb der Mitgliedsfunktion zu wahren, sind die Mitglieder der DGAI dazu verpflichtet, jegliche bestehende oder aufkommende Interessenskonflikte unverzüglich an die jeweilige Gremien- oder Organleitung zu melden.

Im Falle eines Konflikts werden sodann geeignete Maßnahmen durch die Gremien- oder Organleitung getroffen, um die Situation sachlich zu bewerten, zu mildern und zu lösen.

Dies kann Maßnahmen wie die Offenlegung oder Umstrukturierung von Aufgaben umfassen, bei welchen die Mitglieder zur Kooperation angehalten sind.

## C. Bewertungskriterien und Befangenheit bei Abstimmungen und Wahlen

### I. Allgemeine Bewertungskriterien

Die Einschätzung der Mitglieder bei Abstimmungen und Wahlen erfolgt mehrdimensional. Ein besonderes Augenmerk liegt auf qualitativen Maßstäben, wobei disziplinspezifische Kriterien angemessen zu berücksichtigen sind. Quantitative Indikatoren können differenziert und wohlüberlegt in die umfassende Bewertung integriert werden.

### II. Gebot der Neutralität

Die Mitglieder der DGAI sind angehalten, eigene wirtschaftliche Interessen in ihrer Tätigkeit in den Gremien und Organen außen vor zu lassen und nach den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu handeln.

### III. Befangenheitsindikatoren

Kriterien, die im Einzelfall die Befangenheit eines Mitglieds begründen können, sind – nicht abschließend - in den nachstehenden Beispielen ersichtlich:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft zu entscheidungserheblichen Personen in einem Unternehmen.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über einen Antrag oder Interessen solcher unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Bestehende oder geplante enge Kooperation zu entscheidungserheblichen Personen oder einem Unternehmen
4. Bestehende oder aufgrund Wechsels bevorstehende haupt-/nebenberufliche Angestelltentätigkeit oder Beratertätigkeit für ein Unternehmen
5. Anteilseigner mit mehr als 5 % Anteilen an einem Unternehmen

#### IV. Folgen der Befangenheit

Liegen Umstände vor, die die Befangenheit eines Mitgliedes begründen, so ist grundsätzlich ein Ausschluss von den betreffenden Entscheidungen vorgesehen.

Ob eine Befangenheit eines Mitglieds vorliegt, kann die jeweilige Gremien- oder Organleitung nur eingeschränkt überprüfen und ist in jenem Schritt auf die Mitwirkung der Mitglieder angewiesen. Im Falle eines Anscheins der Befangenheit eines Mitglieds ist die Leitung unverzüglich und in einem begründeten Schreiben zu informieren – gleiches gilt für eine etwaige eigene Befangenheit.

Die jeweilige Gremien- oder Organleitung beschließt unter Abwägung des Einzelfalls den Ausschluss des Mitglieds für die fragliche Entscheidung.

Stellt sich im Nachgang einer erfolgten Entscheidung die Befangenheit eines Mitglieds heraus, so ist die Entscheidungserheblichkeit seiner Stimme durch die Leitung zu überprüfen und im Falle der Bejahung die Entscheidung erneut unter Ausschluss des Mitglieds vorzunehmen. Andernfalls ist die Entscheidung gültig.

#### D. Umgang mit vertraulichen Informationen

Die Mitglieder der DGAI generieren und bearbeiten fortwährend wertvolle Informationen. Damit für diese Daten die Integrität und Vertraulichkeit gesichert werden kann, sind diese wesentliche Ziele in der Arbeit mit vertraulichen Informationen zu berücksichtigen.

Für die Informationssicherheit dürfen Daten nur von solchen Personen eingesehen, bearbeitet und verwaltet werden, die dazu befugt sind. Die

Vertraulichkeit wird durch eine organisierte Struktur innerhalb der DGAI gewährleistet und setzt voraus, dass eine Weitergabe an unbefugte Dritte ausnahmslos unterbleibt.

Für die Sicherstellung der Datenintegrität ist zu gewährleisten, dass Daten nicht unerkannt verändert werden können.

#### E. Persönliche Compliance-Verantwortung

Ein wirkungsvoller Schutz des Verbands und seiner Mitglieder kann vorliegende Verhaltensrichtlinie jedoch nur sein, wenn sie von jedem und jeder Einzelnen im Verbandsalltag umgesetzt und ihr mit Ernsthaftigkeit begegnet wird.

Alle Mitglieder der DGAI sind daher im eigenen Interesse aufgefordert, die guten Standards der Wissenschaft einzuhalten und Interessenkonflikte zu vermeiden.